

## Widmung von Straßen in der Stadt Preetz

Die Straße **Druckerstraße**, eingetragen im Grundbuch von Preetz Blatt 902, Flur 1, Gemarkung Wakendorf, Flurstück 39/14 wird hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl.Schl.-H. S. 631), ber. 2004, GVOBl. S. 140, dem öffentlichen Verkehr gewidmet i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer **3 a) als Ortsstraße** eingestuft. Der Anfangspunkt der Straße liegt östlich der L 211 und endet in einer Sackgasse.

Der Straßenzug ist in einem Lageplan, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist, besonders kenntlich gemacht, und zwar in gelber Farbe. Der Lageplan kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Widmungsverfügung bei der Stadtverwaltung Preetz, Bahnhofstr. 27, Fachbereich 2, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Preetz, Bahnhofstr. 24/27, 24211 Preetz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Preetz, den 02.03.2009

L.S.

Stadt Preetz  
Der Bürgermeister  
Wolfgang Schneider